

**TEIL B - TEXT -**

Die kartlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 42, I. Änderung sind auch Inhalt dieser 2. Änderung.

PLANZEICHNERKÄRTER

PLANZEICHNER

I. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN



03 (04)  
GRUNDLAGEZAHLEN  
ZAHL DER VOLLBESCHOSSE ALS  
BAURENZE

§ 9 Abs. 5 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG



WR  
REINES WOHNGEBIET

§ 3 BAUNVO



WA  
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG



03 (04)  
GRUNDLAGEZAHLEN  
ZAHL DER VOLLBESCHOSSE ALS  
BAURENZE

§§ 16 + 17 BAUNVO



0  
OFFENE BAUWEISE

§ 22 BAUNVO



II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG  
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NACHCHARAKTER



UNGENÜGUNG DER FLÄCHEN MIT  
WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN  
ÜBERSCHNITTUNGSGEBIET

§ 9 Abs. 4 BBAUG



VORLÄNDIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

§ 5

**2. AUSFERTIGUNG**

**SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 DER GEMEINDE GRÖMITZ - BROOKGANG/SCHÜTZENSTRASSE - VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMASS § 13 BBAUG**

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugesetzliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GV001/Sch1-H-S 59) I. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBAUG vom 9. Dezember 1960 (GV001: Sch1-H-S-198) wird nach beschl. Auftragsung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung nach § 13 BBAUG für das Gebiet Brookgang / Schützenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach dem § 8 und 9 des BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.1976

Grömitz den, 26.8.1977

Bürgermeister  
*[Signature]*

Grömitz den, 26.8.1977

Bürgermeister  
*[Signature]*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBAUG mit dem Erlaß des Innenministers vom 12.10.1977, Az.: IVa100-512.11a 85-16, mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Grömitz den, 28.05.1998

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern werden die nachfolgenden Verfahrensschritte gemäß § 21a BBAUG wiederholt:  
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Grömitz, den 28.05.1998  
Bürgermeister  
*[Signature]*

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.06.1998 in den Liebkower Nachrichten Ostholsteiner Nachrichten Nord, ostholstisch bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21a Abs. 2 BBAUG, § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlassenen von Anträgen (§ 4 BBAUG) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 08.06.1998 wieder in Kraft.

Grömitz, den 23.06.1998  
Bürgermeister  
*[Signature]*



PLANZEICHNERKÄRTER	PLANZEICHNER	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		§ 9 Abs. 5 BBAUG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG
REINES WOHNGEBIET		§ 3 BAUNVO
ALLGEMEINES WOHNGEBIET		§ 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG
GRUNDLAGEZAHLEN ZAHL DER VOLLBESCHOSSE ALS BAURENZE		§§ 16 + 17 BAUNVO
OFFENE BAUWEISE		§ 22 BAUNVO
II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
III. DARSTELLUNGEN OHNE NACHCHARAKTER		
UNGENÜGUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN ÜBERSCHNITTUNGSGEBIET		§ 9 Abs. 4 BBAUG
VORLÄNDIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		§ 5

Logo of the Municipality of Grömitz (GEMEINDE GRÖMITZ) and the local council (GEMEINDEPARLAMENT GRÖMITZ).

Official seals and signatures of the Mayor (Bürgermeister) and other officials.